

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlage dieser Beitragsordnung sind §§ 7 und 8 der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin fest gelegt werden.

§ 3 Regelungen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus **Anlage A**.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
4. Bei Vereinsaustritt bis zum 30.06 des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Bank: Bank1Saar eG

Kontoinhaber: Refugee Law Clinic Saarbrücken e.V.

IBAN: DE61591900000117820009

BIC: SABADE5S

7. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 31.03. eines jeden laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben, die sich aus **Anlage A** ergeben.

Anlage A

1. Beiträge jährlich in Euro	
Natürliche Personen	24,00 Euro
Juristische Personen (des öfftl. Oder Privatrechts)	100 Euro
Fördermitglieder	Min. 24,00 Euro

2. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen	
Für Erinnerungen an die Beitragszahlungen	1,50 Euro
1. Mahnung	3,00 Euro
2. und letzte Mahnung	5,00 Euro
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten	